

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Gießbachniederung - Im Brühl“**

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 23 Abs. 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Gießbachniederung – Im Brühl".

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 331 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Gewanne Abtswiesen, Am Schiffgraben, An der Geroldsheck, An der Geroldshecken, Auf dem Schreibenstück, Auf den Käserben, Bei der Erdengrube, Bei dem Ziegellöchersteg, Bennenwiesen, Bennenauwiesen, Dürre Wiesen, Herdwegwiesen, Hesslerhäuslewiesen, Im Brühl, Im Dechler, Im Fischerweg, Im Gieß, Im hohen Stein, Im Rebstock, Im Tiergarten, In den Bieläckern, In den Lochwiesen, In der Beun, Kegeläcker, Kegelwiesen, Kleine Weide, Krumme Wiesen, Kuhweide, Lißwiesen, Lochwiesen, Zwischen den Gräben. Ausgenommen sind die Hof-, Betriebs- und Wohnstellen in den Gewannen Im Brühl und Dürre Wiesen sowie entlang der Straße Am Viehweg und Bruchwaldstraße.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Grenze des Walddistrikts IV "Bruchwald" im Bereich der Gewanne In den Lochwiesen und Kuhweide, welche zugleich die südliche Grenze des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen" darstellt.

Im Osten durch

- a) die östliche Grenze des Walddistrikts IV „Bruchwald“ im Bereich der Gewanne Kuhweide und Bennenwiesen, welche zugleich die westliche Grenze des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen“ und im weiteren Verlauf des Landschaftsschutzgebiets „Bruchwald“ darstellt;
- b) südlich hiervon durch die Bruchwaldstraße, wobei die Flächen der bestehenden Gartenbau- und Gewerbebetriebe entlang der Bruchwaldstraße und Am Viehweg ausgenommen bleiben;
- c) durch die Bundesstraße B 3, im Bereich zwischen der Kreuzung Bruchwaldstraße/Beunstraße bis zur Querung des Pfinzentlastungskanals.

Im Süden durch den Pfinzentlastungskanal von der Querung mit der Bundesstraße B 3 bis zur Querung mit der Alten Weingartener Straße unter Einbeziehung der Fläche, die von Pfinzentlastungskanal, Alte Weingartener Straße und Landesstraße L 604 umschlossen wird.

Im Westen durch

- a) durch den Pfinzentlastungskanal von der Querung der Alten Weingartener Straße bis zum Walddistrikt „Weidbruch“ unter Einschluss der von der Landesstraße L 604, Herdweg, Bundesautobahn A 5 und dem Pfinzentlastungskanal umschlossenen Fläche;
- b) im Folgenden durch den Waldrand des Walddistrikts „Weidbruch“ sowie den parallel zur Bundesautobahn A 5 verlaufenden Füllbruchgraben.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und 31 Detailkarten im Maßstab 1 : 1000 eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### **§ 3** **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Sicherung eines stadtnahen Naherholungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an angrenzende Naturräume für die Bewohner eines städtischen Verdichtungsraumes,
2. der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere der reizvollen Waldrandsituationen mit Übergängen zu extensiv gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen und Obstwiesen einerseits sowie der offenen Flur mit weiten Blickbeziehungen und reizvollen Ausblickmöglichkeiten auf die Karlsruher Berghangzonen andererseits,
3. der Schutz und die Entwicklung eines gefährdeten, ökologisch wertvollen Kulturlandschaftstyps mit extensiv genutzten Streuobstwiesen und Feldhecken sowie wertvollen Wiesenflächen wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter, insbesondere für den Klimaschutz und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt,
4. der Schutz eines offenen, von Baulichkeiten nahezu unberührten Landschaftsteiles vor baulichen und kleingärtnerischen Zersiedelungen,
5. der Erhalt und die Förderung eines Biotopverbunds mit den unmittelbar angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Füllbruch-Vokkenau“ im Westen, des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen“ im Nordosten und dem Landschaftsschutzgebiet „Bruchwald Grötzingen“ im Osten,
6. der Schutz und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen der Kinzig-Murg-Rinne, insbesondere der Fließgewässer, Grabensysteme und deren Begleitvegetation als kulturhistorisches Zeugnis einer für den Landschaftsraum historischen Nutzung sowie im Biotopverbund als Lebensraum und Migrationsweg zahlreicher Tierarten,
7. der Erhalt der klimatischen Funktionen als Frischluftentstehungsgebiet sowie eines Landschaftsbereichs für flächenhaften Kaltluftabfluss nach Westen.

### **§ 4** **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird, oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
  2. Errichtung von Einfriedungen,
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art mit Ausnahme landwirtschaftlicher Bewässerungsleitungen,
  4. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, mit Ausnahme von ortsüblichen, für den Eigenverbrauch bestimmten Brennholzstapeln (bis zu zehn Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz mit einfacher landschaftsverträglicher Abdeckung pro Grundstück),
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Anlagen zum Starten und Landen von Modellflugzeugen und Luftsportgeräten jeglicher Art,
  8. Anlage von Gärten,

9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern, einschließlich Be- und Entwässerungsgräben, sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
  12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
  13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch der Umbruch von Wiesen in Ackerland und die Umwandlung von Wiesen zu Weiden,
  14. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Schilf- und Röhrichtbestände und sonstige Feld- und Ufergehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der folgenden Maßnahmen, die erlaubnispflichtig bleiben:
  - Errichtung baulicher Anlagen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 1)

- Errichtung von Einfriedungen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2)
  - Veränderung der Bodengestalt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4)
  - Umbruch von Dauergrünland, Umwandlung von Wiesen zu Weiden, Anlage von Christbaum- und Zierreisigkulturen sowie Aufforstung (§ 5 Abs. 2 Ziffer 13)
  - Beseitigung wesentlicher Landschaftsbestandteile (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14), ausgenommen sind Handlungen, bei denen in Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen bei der Bestellung der Flächen, bei der Ernte der Feldfrüchte, bei der Mahd von Wiesen oder ähnlichem Bewirtschaften, in solche Flächen eingewachsene Röhricht oder Schilf mit geschnitten oder mit bearbeitet werden müssen
2. für eine ordnungsgemäße Beweidung mit Pferden oder anderen Weidetieren in bisheriger Art und bisherigem Umfang mit folgenden Maßgaben
    - die Besatzdichte auf Weiden darf den Schlüssel von einer Großvieheinheit pro Hektar nicht übersteigen,
    - Schäden an der Grasnarbe und Bäumen sind zu vermeiden,
    - mobile Einzäunungen zur Flächenaufteilung auf bestehenden Weiden sind erlaubnisfrei zulässig,
    - bei rechtmäßig bestehenden Paddocks, Koppeln ist das Einbringen von Sand und Kies im Rahmen der Unterhaltung erlaubnisfrei zulässig,
  3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
  4. für den Betrieb sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege, Plätze sowie der bestehenden Anlagen für die Strom-, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr, den Eisenbahnschienenverkehr und die Telekommunikation, mit der Maßgabe, dass Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 erlaubnispflichtig bleiben,
  5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und Entwässerungsgräben, einschließlich des Rückschnittes und der Entfernung von Gehölzen, soweit dies auf Grundlage eines Pflegekonzeptes erfolgt, dem die Naturschutzbehörde vorab zugestimmt hat,
  6. für die plankonforme Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 560 „Freizeit- u. Sportzentrum Grötzingen Abschnitt Sportzentrum“ und Nr. 602 „Freizeit- u. Sportzentrum Grötzingen, Abschnitt Freizeitzentrum“,
  7. für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse,
  8. für den Bau und Betrieb des wasserrechtlich genehmigten Regenrückhaltebeckens „Beungraben“,

9. für im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durchgeführte Versuchsvorhaben des Landes Baden-Württemberg.

## **§ 7**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

## **§ 8**

### **Schutzgebietsbeirat**

- (1) Es wird ein Schutzgebietsbeirat eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachbehörden, der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der anerkannten Naturschutzverbände angehören.
- (2) Der Schutzgebietsbeirat berät die untere Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf bei der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder sonstigen für das Schutzgebiet maßgeblichen Sachverhalten.
- (3) Näheres zur Zusammensetzung und Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 9**

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG BW handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) sind Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 4 nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen, wenn die Anhörung nach § 24 Abs. 1 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet war. Nach § 76 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg a. F. (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG B.W. genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Untere Naturschutzbehörde